

Geschäftsordnung der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft**Wurde am 26. August 2020 von der Delegiertenversammlung der AKK angenommen****Wurde am 22. Oktober 2020 von der Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angenommen**

Geschäftsordnung
Die Plenar- oder stellvertretend die Delegiertenversammlung der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft gestützt auf § 10 der Verordnung vom 11. August 2020 über die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (Vo AKK, SGS 2020.064) beschliesst die nachfolgende Geschäftsordnung:
A. Allgemeines
§ 1 Gegenstand
¹ Die Geschäftsordnung regelt <ul style="list-style-type: none">a. die Organisation der Amtlichen Kantonalkonferenz und der Stufenkonferenzen;b. die Aufgaben und Zuständigkeiten der Konferenzen und ihrer Organe;c. die Einberufung und das Verfahren der einzelnen Sitzungen;d. die Wahl der Mitglieder der einzelnen Organe;e. die Einberufung und die Aufgaben von Arbeitsgruppen;f. die Einzelheiten der Entschädigung des Vorstandes und der Mitglieder von Arbeitsgruppen;g. das Berichtswesen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den Mitgliedern der Kantonalkonferenz.
§ 2 Amtliche Kantonalkonferenz
¹ Die Amtliche Kantonalkonferenz besteht <ul style="list-style-type: none">a. aus der Plenarversammlung;b. der Delegiertenversammlung;c. dem Vorstand mit einer Geschäftsleitung;d. den Stufenkonferenzen (Anhang 1).
§ 3 Stufenkonferenzen
¹ Die Stufenkonferenzen bestehen aus

- a. den Plenarversammlungen;
- b. den Delegiertenversammlungen;
- c. den Arbeitsgruppen zu Fach- und stufenrelevanten Themen.

§ 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder sind:

- a. die Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;
- b. die Lehrerinnen und Lehrer der privaten Schulen mit einem Bildungsauftrag des Kantons;
- c. weitere am Unterricht beteiligte Mitarbeitende der Schulen wie die Logopädinnen und Logopäden, die Therapeutinnen und Therapeuten der Psychomotorik und die an den Schulen tätigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

² Keine Mitglieder sind:

- a. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
- b. die Assistentinnen und Assistenten der Schulen.

³ Bei den Stufenkonferenzen beschränkt sich die Mitgliedschaft auf Personen der jeweiligen Schulstufe.

⁴ Zusätzlich lädt der Vorstand zu den Konferenzen jeweils folgende Personen als Gäste ein:

- a. eine Vertretung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;
- b. die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulleitungskonferenzen;
- c. die Mitglieder des Bildungsrates;
- d. die Lehrerinnen und Lehrer der Privatschulen ohne Bildungsauftrag des Kantons;
- e. die Lehrerinnen und Lehrer für die Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur;
- f. weitere Vertreterinnen und Vertreter im Bildungswesen.

§ 5 Mitwirkung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

¹ Die Vertretung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nimmt auf Verlangen des Vorstandes zu aktuellen bildungspolitischen Fragen im Kanton Stellung.

² Die Vertretung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann in Absprache mit dem Vorstand von sich aus über bildungspolitische und pädagogische Fragen informieren.

B. Amtliche Kantonalkonferenz/ Plenarversammlung

§ 6 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Plenarversammlung hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a. sie genehmigt die Geschäftsordnung;
- b. sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar;
- c. sie nimmt Stellung zu aktuellen bildungspolitischen und pädagogischen Fragen auf kantonaler Ebene;
- d. sie kann der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion zu bildungspolitischen und pädagogischen Fragen Antrag stellen;
- e. sie kann Vertreterinnen und Vertreter der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einladen, zu aktuellen Fragen vor der Plenarversammlung Stellung zu nehmen.

§ 7 Teilnahme

¹ Die Teilnahme an der Plenarversammlung ist für die Mitglieder der Konferenz gemäss § 6 der Verordnung über die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft obligatorisch.

² Mitglieder, welche an der Teilnahme verhindert sind, melden dies schriftlich und mit Begründung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kantonalkonferenz und der zuständigen Schulleitung.

§ 8 Einberufung

¹ Die Plenarversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstand der Kantonalkonferenz einberufen.

² Der Vorstand spricht den Bedarf mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie den Schulleitungskonferenzen ab.

³ Das Datum wird spätestens ein Jahr vor der Versammlung bekanntgegeben.

⁴ Traktandierungsanträge können bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung von allen Mitgliedern der Kantonalkonferenz eingereicht werden.

⁵ Die Einladung mit den traktandierten Geschäften erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

² Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag muss sie schriftlich durchgeführt werden.

³ Es gilt das einfache Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentschied der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstands der Kantonalkonferenz.

⁵ Es darf nur über rechtzeitig traktandierete Geschäfte beschlossen werden.

§ 10 Protokoll

¹ Es wird ein Protokoll geführt.

² Protokollführerin oder Protokollführer ist die Aktuarin oder der Aktuar des Vorstands.

³ Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die nächste Plenar- oder Delegiertenversammlung.

C. Kantonalkonferenz/ Delegiertenversammlung

§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

a. sie behandelt stellvertretend die Geschäfte der Plenarversammlung.

§ 12 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst 136 Mitglieder.

² Sie besteht aus den 12 Mitgliedern des Vorstands der Kantonalkonferenz und 124 Delegierten der Stufenkonferenzen.

³ Die Zahl der Delegierten der einzelnen Stufenkonferenzen richtet sich nach der Grösse der Stufenkonferenzen.

- Primarstufe / Kindergarten: 9
- Primarstufe / Unterstufe: 12
- Primarstufe / Mittelstufe: 24
- Sekundarschule: 19
- Spezielle Förderung: 19
- Sonderschule: 8
- Gymnasium und Fachmittelschule: 13
- Berufsfachschule: 10
- Musikschule: 10

⁴ Die Zahl der Delegierten der Stufenkonferenzen wird alle vier Jahre überprüft und neu festgelegt.

§ 13 Teilnahme

¹ Die Teilnahme ist für die Mitglieder obligatorisch.

² Mitglieder welche verhindert sind, melden dies schriftlich und mit Begründung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kantonalkonferenz und der zuständigen Schulleitung.

§ 14 Einberufung

- ¹ Sie wird durch den Vorstand der Kantonalkonferenz in Zusammenarbeit mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einberufen.
- ² Sie findet in der Regel vier Mal pro Jahr statt. Die Daten werden spätestens vor den Sommerferien für das folgende Schuljahr bekanntgegeben.
- ³ Traktandierungsanträge können bis spätestens einen Monat vor der Versammlung von allen Mitgliedern der Kantonalkonferenz eingereicht werden.
- ⁴ Die Einladung mit den traktandierten Geschäften erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich.

§ 15 Beschlussfassung

- ¹ Die Mitglieder besitzen ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- ² Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag ist sie schriftlich durchzuführen.
- ³ Es gilt das Einfache Mehr.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstandes der Kantonalkonferenz.

§ 16 Protokoll

- ¹ Über jede Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.
- ² Protokollführerin oder Protokollführer ist die Aktuarin oder der Aktuar des Vorstands.
- ³ Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die nächste Delegiertenversammlung.

D. Kantonalkonferenz/Vorstand und Geschäftsleitung

§ 17 Zuständigkeiten und Aufgaben

- ¹ Der Vorstand der Kantonalkonferenz
 - a. ist Ansprechpartner der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und wird von dieser bei bevorstehenden Entscheiden über bildungspolitische Fragen rechtzeitig konsultiert;
 - b. ist Ansprechpartner der Mitglieder der Konferenzen;
 - c. nimmt Anliegen der Mitglieder der Konferenzen auf;
 - d. koordiniert die Meinungsbildungsprozesse der Konferenzen und nimmt eine Priorisierung vor;
 - e. stellt die Information der Konferenzen sicher.
 - f. vertritt die Lehrerinnen und Lehrer in bildungspolitischen Fragen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
 - g. bereitet die Geschäfte zuhanden der Plenar- und der Delegiertenversammlung der Konferenzen vor;
 - h. koordiniert die Mitarbeit der Konferenzen in den kantonalen Arbeitsgruppen und Kommissionen;
 - i. erteilt Aufträge an interne Arbeitsgruppen und bestimmt deren Mitglieder;

- j. kommuniziert transparent und aktiv gegenüber den Mitgliedern der Kantonalkonferenz, der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und ihren Dienststellen;
- k. ist zuständig für das Budget und verantwortet die Rechnungslegung gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;
- l. legt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den Mitgliedern der Kantonalkonferenz einmal pro Jahr schriftlich Rechenschaft ab.

§ 18 Zusammensetzung

- ¹ Dem Vorstand der Kantonalkonferenz gehören die Geschäftsleitung sowie je eine Vertretung jeder Stufenkonferenz an.
- ² Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
 - b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
 - c. der Aktuarin oder dem Aktuar.
- ³ Die Geschäftsleitung setzt sich in der Regel aus Vertreterinnen und Vertretern dreier unterschiedlicher Stufenkonferenzen zusammen.
- ⁴ Die Geschäftsleitung wird durch die Plenarversammlung oder stellvertretend durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.
- ⁵ Die Voraussetzungen für eine Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Vorstandes werden in Stellenbeschrieben geregelt (Anhang 2).

§ 19 Aufgaben innerhalb des Vorstandes

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident koordiniert und leitet die Geschäfte und verantwortet den Geschäftsbericht. Sie oder er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall.
- ³ Die Aktuarin oder der Aktuar verwaltet das Budget, die Erwartungsrechnung und den Jahresabschluss und die Adressdateien zuhanden des Vorstandes, verfasst die Einladungsschreiben und Protokolle und verwaltet in Zusammenarbeit mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Entlastungen, Vergütungen und Verträge der Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppen.

§ 20 Sitzungen

- ¹ Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Monat.
- ² Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.
- ³ Die Einladung wird schriftlich mindestens fünf Arbeitstage im Voraus an alle Vorstandsmitglieder versandt.
- ⁴ Vorstandsmitglieder, welche verhindert sind, melden sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten ab.

§ 21 Beschlussfassung

- ¹ Die Mitglieder besitzen ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- ² Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag ist sie schriftlich durchzuführen.

³ Es gilt das Einfache Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit zählt der Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstandes der Kantonalkonferenz.

§ 22 Protokoll

¹ Es wird ein Protokoll geführt.

² Protokollführerin oder Protokollführer ist die Aktuarin oder der Aktuar des Vorstands.

³ Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Vorstandssitzung.

§ 23 Vergütungen Vorstand

¹ Die Vergütung für die Geschäftsleitung wird in der § 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung AKK geregelt.

² Die weiteren Mitglieder des Vorstands erhalten gemäss § 9 Absatz 3 Vo AKK insgesamt eine Entlastung von Summe 15 Lektionen.

³ Der Vorstand beschliesst jährlich über die Verteilung dieser Lektionen auf die berechtigten Vorstandsmitglieder. Er berücksichtigt dabei die Unterschiede bei den Lohnklassen, der Pflichtstundenzahl und den Arbeitsaufwand.

E. Stufenkonferenzen/Plenarversammlungen der Stufenkonferenzen

§ 24 Arten

¹ Es bestehen folgende Stufenkonferenzen:

- h. Primarstufe / Kindergarten;
- i. Primarstufe / Unterstufe;
- j. Primarstufe / Mittelstufe;
- k. Sekundarschule;
- l. Spezielle Förderung;
- m. Sonderschule;
- n. Gymnasium und Fachmittelschule;
- o. Berufsfachschule;
- p. Musikschule.

§ 25 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Plenarversammlungen der Stufenkonferenzen haben folgende Aufgaben:

- a. sie wählen ihre Vertretungen im Vorstand der Kantonalkonferenz und ihre Delegierten in der Kantonalkonferenz für eine Amtsperiode von vier Jahren;
- b. sie bringen ihre Anliegen in die Kantonalkonferenz ein;
- c. sie beteiligen sich an der Ausarbeitung von Geschäften mit bildungspolitischen und pädagogische Fragen im Rahmen von Projekten und Arbeitsgruppen des Kantons;
- d. sie nehmen Stellung zu ihre Stufe betreffenden Geschäftsentwürfen mit bildungspolitischen und pädagogischen Fragen.

§ 26 Teilnahme

¹ Die Teilnahme an der Plenarversammlung ist für die Mitglieder der Stufenkonferenzen gemäss § 6 der Verordnung über die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft obligatorisch.

² Mitglieder, welche an der Teilnahme verhindert sind, melden dies schriftlich und mit Begründung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kantonalkonferenz und der zuständigen Schulleitung.

§ 27 Einberufung

¹ Die Plenarversammlungen werden durch den Vorstand der Kantonalkonferenz in Absprache und Zusammenarbeit mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und der zuständigen Schulleitungskonferenz einberufen.

² Sie findet nach Bedarf statt. Die Daten werden spätestens ein Jahr vor den Versammlungen bekanntgegeben.

³ Traktandierungsanträge können bis spätestens zwei Monate vor den Versammlungen von allen Mitgliedern der Stufenkonferenzen eingereicht werden.

⁴ Die Einladungen mit den traktandierten Geschäften erfolgen spätestens zwei Wochen vor den Versammlungen schriftlich.

§ 28 Beschlussfassung

¹ Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

² Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag muss sie schriftlich durchgeführt werden.

³ Es gilt das einfache Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentschied der Präsidentin oder des Präsidenten der Kantonalkonferenz.

⁵ Es darf nur über rechtzeitig traktandierte Geschäfte beschlossen werden.

§ 29 Protokoll

¹ Es wird ein Protokoll geführt.

² Die Protokollführung liegt in der Verantwortung des Vorstands der Kantonalkonferenz.

³ Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Plenar- oder Delegiertenversammlung der Stufenkonferenz.

F. Stufenkonferenzen/Delegiertenversammlungen der Stufenkonferenzen

§ 30 Zuständigkeiten und Aufgaben
<p>¹ Die Delegiertenversammlungen haben folgende Aufgaben:</p> <p>a. sie behandeln stellvertretend die Geschäfte der Plenarversammlungen.</p>
§ 31 Zusammensetzung
<p>¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus der Geschäftsleitung der AKK, der jeweiligen Vertreterin oder dem jeweiligen Vertreter der Stufenkonferenz im Vorstand der Kantonalkonferenz und den Delegierten der Stufenkonferenzen.</p> <p>² Die Stufenkonferenzen bestimmen die Anzahl der stimmberechtigten und zusätzlichen, nicht stimmberechtigten Delegierten selbständig.</p>
§ 32 Teilnahme
<p>¹ Die Teilnahme ist für die Delegierten der Stufenkonferenzen obligatorisch.</p> <p>² Mitglieder welche verhindert sind, melden dies schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kantonalkonferenz und der zuständigen Schulleitung.</p>
§ 33 Einberufung
<p>¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand der Kantonalkonferenz in Zusammenarbeit mit der Bildungs-, Kultur- Sportdirektion einberufen.</p> <p>² Sie findet nach Bedarf statt. Die Daten werden spätestens vor den Sommerferien für das folgende Schuljahr bekanntgegeben.</p> <p>³ Traktandierungsanträge können bis spätestens einen Monat vor der Versammlung von allen Mitgliedern der Stufenkonferenz eingereicht werden.</p> <p>⁴ Die Einladung mit den traktandierten Geschäften erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich.</p>
§ 34 Beschlussfassung
<p>¹ Die Mitglieder besitzen ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>² Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag ist sie schriftlich durchzuführen.</p> <p>³ Es gilt das Einfache Mehr.</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstandes der Kantonalkonferenz.</p>
§ 35 Protokoll
<p>¹ Über jede Delegiertenversammlung der Stufenkonferenzen wird ein Protokoll geführt.</p> <p>² Die Protokollführung liegt in der Verantwortung des Vorstands der Kantonalkonferenz.</p> <p>³ Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die nächste Delegiertenversammlung der Stufenkonferenz.</p>
G. AKK-interne Arbeitsgruppen
§ 36 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die AKK-internen Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:

- a. sie dienen dem Austausch zwischen den Lehrerinnen und Lehrern der jeweiligen Schulstufe und dem Vorstand der Kantonalkonferenz.
- b. sie nehmen Stellung zu Geschäften mit bildungspolitischem und pädagogischen Inhalt;
- c. sie bereiten Geschäfte zuhanden der Kantonalkonferenz und der Stufenkonferenz vor.

§ 37 Konstituierung

¹ Das Einsetzen einer Arbeitsgruppe erfolgt durch den Vorstand.

² Arbeitsgruppen können innerhalb von Stufen, stufenübergreifend oder themenweise eingesetzt werden.

³ Die Gruppengrösse und Zusammensetzung hängt vom Geschäft ab.

§ 38 Sitzungen

¹ Die Sitzungen der Arbeitsgruppen werden durch die Arbeitsgruppe selber in Absprache mit dem Vorstand organisiert.

² Die Arbeitsgruppen halten die Resultate ihrer Arbeit schriftlich zuhanden des Vorstandes fest.

§ 39 Vergütung

¹ Die Arbeitsgruppen werden über Sitzungsgelder gemäss der Verordnung vom 30. März 2004 über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen vergütet.

² Die Sitzungsgelder müssen von jedem Mitglied einer Arbeitsgruppe selbständig bei der Aktuarin oder beim Aktuar abgerechnet werden.

H. Schlussbestimmungen

§ 40 Aufhebung bisheriges Recht

Die Geschäftsordnung vom 10. Mai 2006 wird aufgehoben.

Diese Geschäftsordnung tritt am 18. Januar 2021 in Kraft.

Die Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Monica Gschwind, hat dieser Geschäftsordnung gestützt auf § 3 der VO AKK (SGS 2020.064) am 22. Oktober 2020 zugestimmt.

Anhang 1



Anhang 2

Stellenbeschreibung / Pflichtenheft / Anforderungsprofil

1. Stellenbezeichnung

Präsidentin / Präsident Amtliche Kantonalkonferenz (AKK)

2. Organisationsangaben

Gemäss Organigramm

2.1. Weitere Organisatorische Angaben

Gemäss Geschäftsordnung

3. Aufgabenbeschreibung

3.1. Genereller Auftrag der Stelle

Leitung der Geschäftsleitung und des Vorstandes der AKK

Operative Gesamtverantwortung der AKK

3.2. Hauptaufgaben

- Die Präsidentin oder der Präsident koordiniert und leitet die Geschäfte und verantwortet den Geschäftsbericht
- Gesamtverantwortung für alle Belange des Budgets und der Rechnung (inkl. Berichterstattung) nach Vorgaben der BKSD
- Hauptverantwortung für die Kommunikation gegen innen und aussen
- Sie oder er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid
- Koordination der Arbeitsgruppen.

3.3. Nebenaufgaben / Spezialaufgaben

- Moderation und / oder Beratung von Stufenkonferenzen

3.4. Unterschriftsberechtigung / finanzielle Kompetenzen

- Einzelunterschrift

3.5. Zusammenarbeit / Kommunikation

- BKSD
- SLK

4. Anforderungsprofil

4.1. Aus- und Weiterbildung

- Pädagogischer Hochschulabschluss oder anerkannte Ausbildung im Lehrbereich

4.2. Persönlichkeit und Sozialkompetenz

- Kommunikationsfähigkeit und Koordinationsfähigkeit.
- Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit und Auftrittskompetenz.
- Kooperationsfähigkeit nach oben und unten
- Führungsqualitäten
- Vermittlungsgeschick
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen

4.3. Besondere Anforderungen

- Lehrperson im Kanton Basel-Landschaft
- Mitglied der AKK
- Kenntnisse des basellandschaftlichen Schulsystems von Vorteil
- Interesse an pädagogischen und bildungspolitischen Fragestellungen

4.4. Berufserfahrung

- 5 Jahre Berufserfahrung
- Führungserfahrung

4.5. Ergänzung

- Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen nach den Vorgaben der jeweiligen Geschäftsordnung selbständig gelöst werden.
- Stellenbeschrieb richtet sich nach der Verordnung vom 11. August 2020 über die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (Vo AKK, SGS 2020.064).

Stellenbeschreibung / Pflichtenheft / Anforderungsprofil

1. Stellenbezeichnung

Vizepräsidentin / Vizepräsident Amtliche Kantonalkonferenz (AKK)

2. Organisationsangaben

Gemäss Organigramm

2.1. Weitere Organisatorische Angaben

Gemäss Geschäftsordnung

3. Aufgabenbeschreibung

3.1. Genereller Auftrag der Stelle

Stellvertretende Leitung der Geschäftsleitung und des Vorstandes der AKK

Stellvertretende operative Gesamtverantwortung der AKK

3.2. Hauptaufgaben

- Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin / den Präsidenten
- Koordination und Leitung der zugeteilten Geschäfte
- Moderation und / oder Beratung von Stufenkonferenzen
- Mitverantwortung für die Kommunikation gegen innen und aussen
- Koordination der Arbeitsgruppen.
- Vertretung aller Schularten gegenüber anderen Anspruchsgruppen
- Vertretung der Aktuarin / des Aktuars bei Ausfall

3.3. Nebenaufgaben / Spezialaufgaben

- Organisation von Anlässen

3.4. Unterschriftsberechtigung / finanzielle Kompetenzen

3.5. Zusammenarbeit / Kommunikation

- BKSD
- SLK

4. Anforderungsprofil

4.1. Aus- und Weiterbildung

- Pädagogischer Hochschulabschluss oder anerkannte Ausbildung im Lehrbereich

4.2. Persönlichkeit und Sozialkompetenz

- Teamfähigkeit

- Zuverlässigkeit
- Auftrittskompetenz / Führungsqualitäten
- Kommunikationsfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Vermittlungsgeschick
- Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit nach oben und unten
- Koordinationsfähigkeit

4.3. Besondere Anforderungen

- Lehrperson im Kanton Basel-Landschaft
- Mitglied der AKK
- Kenntnisse des basellandschaftlichen Schulsystems von Vorteil
- Interesse an pädagogischen und bildungspolitischen Fragestellungen

4.4. Berufserfahrung

- 5 Jahre Berufserfahrung

4.5. Ergänzung

- Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen nach den Vorgaben der jeweiligen Geschäftsordnung selbständig gelöst werden.
- Stellenbeschrieb richtet sich nach der Verordnung vom 11. August 2020 über die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (Vo AKK, SGS 2020.064).

Stellenbeschreibung / Pflichtenheft / Anforderungsprofil

1. Stellenbezeichnung

Aktuarin / Aktuar der Amtlichen Kantonalkonferenz (AKK)

2. Organisationsangaben

Gemäss Organigramm

2.1. Weitere Organisatorische Angaben

Gemäss Geschäftsordnung

3. Aufgabenbeschreibung

3.1. Genereller Auftrag der Stelle

Operative Mitverantwortung der AKK

Verantwortung für die administrativen Aufgaben

Ordnungsgemässe Führung der Finanzen

3.2. Hauptaufgaben

- Versand von Einladungen und Protokollen für Versammlungen und Sitzungen
- Verfassen von Protokollen der Delegiertenversammlungen und der Vorstandssitzungen
- Organisation der Dokumentenablage / Archiv
- Bewirtschaften der Mitgliederdaten
- Bewirtschaften der Homepage
- Spesenentschädigungen
- Rechnung und quartalsweise Erwartungsrechnung der AKK erstellen
- Arbeitsverträge z.H. der BKSD
- Budget

3.3. Nebenaufgaben / Spezialaufgaben

- Organisation von Anlässen
- Administrative Unterstützung der Stufenkonferenzen
- Jährliche Überprüfung der Prozesse betreffend Budget, Abrechnung und Vertragsbestellung

3.4. Unterschriftsberechtigung / finanzielle Kompetenzen

3.5. Zusammenarbeit / Kommunikation

- BKSD
- SLK

4. Anforderungsprofil

4.1. Aus- und Weiterbildung

- Pädagogischer Hochschulabschluss oder anerkannte Ausbildung im Lehrbereich

4.2. Persönlichkeit und Sozialkompetenz

- Teamfähigkeit.
- Kooperationsfähigkeit nach oben und unten
- Zuverlässigkeit und Sorgfalt.
- Koordinationsfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Kritik- und Konfliktfähigkeit

4.3. Besondere Anforderungen

- Lehrperson im Kanton Basel-Landschaft
- Interessen an pädagogischen und bildungspolitischen Fragestellungen
- Mitglied der AKK
- Kenntnisse des basellandschaftlichen Schulsystems von Vorteil
- Gute IT-Anwenderkenntnisse

4.4. Berufserfahrung

- 5 Jahre Berufserfahrung

4.5. Ergänzung

- Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen nach den Vorgaben der jeweiligen Geschäftsordnung selbständig gelöst werden.
- Stellenbeschrieb richtet sich nach der Verordnung vom 11. August 2020 über die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (Vo AKK, SGS 2020.064).

Stellenbeschreibung / Pflichtenheft / Anforderungsprofil

1. Stellenbezeichnung

Vorstandsmitglied Amtliche Kantonalkonferenz (AKK)

2. Organisationsangaben

Gemäss Organigramm

2.1. Weitere Organisatorische Angaben

Gemäss Geschäftsordnung

3. Aufgabenbeschreibung

3.1. Genereller Auftrag der Stelle

Vertretung einer Stufenkonferenz der AKK

3.2. Hauptaufgaben

- Mitverantwortung für die eigene Stufenkonferenz und für die Gesamtkonferenz
- Mitorganisation von Delegierten- und Plenarversammlungen
- Einbringen von Fachexpertise bei stufenspezifischen Themen
- Koordination und Moderation der Arbeitsgruppen

3.3. Nebenaufgaben / Spezialaufgaben

3.4. Unterschriftsberechtigung / finanzielle Kompetenzen

3.5. Zusammenarbeit / Kommunikation

- BKSD
- SLK
- GL AKK
- Kollegien / Konventsvorstände
- Stufendelegierte

4. Anforderungsprofil

4.1. Aus- und Weiterbildung

- Pädagogischer Hochschulabschluss oder anerkannte Ausbildung im Lehrbereich

4.2. Persönlichkeit und Sozialkompetenz

- Kommunikationsfähigkeit
- Organisationsfähigkeit

- Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit
- Vermittlungsgeschick
- Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit nach oben und unten

4.3. Besondere Anforderungen

- Lehrperson im Kanton Basel-Landschaft
- arbeitet auf der Schulstufe, die sie im Vorstand vertritt
- Mitglied der AKK
- Kenntnisse des basellandschaftlichen Schulsystems von Vorteil
- Interesse an pädagogischen und bildungspolitischen Fragestellungen

4.4. Berufserfahrung

- Mind. 3 Jahre Berufserfahrung

4.5. Ergänzung

- Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen nach den Vorgaben der jeweiligen Geschäftsordnung selbständig gelöst werden.
- Stellenbeschrieb richtet sich nach der Verordnung vom 11. August 2020 über die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (Vo AKK, SGS 2020.064).